SONDERDRUCK AUS „DER RING“
(„Reich und Recht — unteilbar“)

Nr. 7 und 8/1958

Rechtsstaat oder Staat der Rache?

Gedanken zur Reformation des § 7 Gesetz 131

von Dr. Robert KÖRBER

Die Würde des Menschen (Art. 1 GG), seine freie Selbstbestimmung und Selbstentfaltung (Art. 2 GG), die Gleichheit vor dem Gesetze (Art. 3 GG), der Schutz der deutschen Familie (Art. 6 GG) sowie das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 und 28 GG) sind wohl die elementarsten Grundsätze der verfassungsmäßigen Ordnung in einem Rechtsstaat, wie ihn die Bundesrepublik Deutschland sein will und sein soll.

Diesen hohen demokratischen Freiheitsidealen der Gleichbehandlung und Gerechtigkeit allen Staatsbürgern gegenüber, unabhängig von ihrer einstigen, jetzigen und künftigen politischen Überzeugung, sollte der § 7 G 131 vornehmlich dienen.

Durch diese gesetzliche Vorschrift sollte die in der NS-Zeit gestörte Gleichordnung dadurch im neuen Deutschland wiederhergestellt werden, daß die durch nachgewiesene Verletzung positiver Rechtsvorschriften erfolgten Beamtenernennungen sowie die nur aus politischen Gründen veranlaßten „Sprung-Beförderungen“ ausschließlich wegen „enger Ver-

bindung zum Nationalsozialismus“ bei der Zuerkennung der Beamtenrechte nach dem Gesetz 131 „unberücksichtigt“ bleiben.

Das scheinbar unscheinbare Wort „unberücksichtigt“ bedeutet aber unendlich viel: Ehrenhafte und untadelige Berufsbeamte sollen rückwirkend als „Nazi“-Beamte und als „Nutznießer des 3. Reiches“ durch oberflächliche politische Verdächtigungen einfach um die Früchte ihrer Lebensarbeit und Altersversorgungsansprüche gebracht werden, indem ihre bisherigen Beamtenrechte rückwirkend in ein Nichts aufgelöst werden, nur weil sie angeblich „durch enge Verbindung zum Nationalsozialismus“ entstanden wären! 13 Jahre nach Kriegsende sollen anständige deutsche Beamte in ihrem makellosen Berufsethos zutiefst gekränkt und schwerstens finanziell geschädigt werden, indem man ihnen die durch Leistung, Fähigkeit, Fleiß und Treue redlich erworbenen Dienstränge auf Grund übelwollender, politischer und kollektiver Diskriminierungen — selbst ohne die geringste persönliche Schuld — rückwirkend wieder entzieht! Auch sollen sie jahrelang in erniedrigender Weise in untergeordnete Stellungen eingewiesen werden. Aus nackter Notlage müssen sich die meisten diesen schmählichen Bedingungen unterwerfen, und mit blutendem Herzen dienen sie wieder ihrem Vaterlande treu und anständig.

Jene vielgerühmte Gleichordnung, die seinerzeit zwar durch politische Protektion und Korruption in manchem Einzelfall gestört worden sein mag und die im Interesse des Rechtsstaates und zur Hebung des Ansehens eines echten Berufsbeamtentums wiederhergestellt werden sollte, wurde durch den hemmungslosen Actus Contrarius der Rache und Vergeltung in eine recht betrübliche und noch viel größere Ungleichordnung durch allgemeine und einseitige Entrechtungsmaßnahmen auf der Basis der unsachlichen politischen Diffamierung untadeliger Beamten verwandelt!

Es muß daher schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß das moralische Recht auf Wiederherstellung der Gleichordnung nur der Staat besitzt, der selbst nicht die Gleichordnung durch die gleiche Parteipolitik, politische Protektion und Korruption je nach Parteibuch stört und der sich selbst nicht am deutschen Berufsbeamtentum versündigt, indem er die Freunde der herrschenden Parteien nur kraft Parteibuch höher einschätzt als die vorschriftsmäßige Schulbildung und die effektive Dienstleistung im Interesse der Allgemeinheit!

Zweierlei Maß darf es in einem Rechtsstaat nicht geben. Das Recht ist unteilbar! Was für den einen recht ist, muß für den anderen billig sein! Die doppelte Moral und das zwiefache Recht je nach Parteizugehörigkeit, also jenes grauenvolle Janusgesicht, ist kein brauchbares Rechtsantlitz für einen demokratischen Rechtsstaat, für seine Begriffe über Freiheit und Gerechtigkeit.

Mit rechtsstaatlichem Denken sind nun einmal politische Rache und rückwirkende Vergeltung und Entrechtung unvereinbar! Im Rechtsstaat herrscht nicht an oberster Stelle die Parteipolitik, sondern das erhabene Recht! Der Staat ist kein Schutzverein und keine Versorgungsanstalt für

die Parteien, sondern eine Institution für die Allgemeinheit, unabhängig von den Parteien! Im Rechtsstaat werden nicht die politischen Gegner von einst aus den Stellungen hinausgejagt, um die politischen Freunde von heute besser unterbringen zu können. Im Rechtsstaat sind vor dem Gesetze alle gleich, unabhängig von ihrer einstigen oder heutigen Parteizugehörigkeit! Wie wenige achten diese grundlegenden und hohen Prinzipien eines Rechtsstaates! Unabhängig von politischer Gesinnung und religiöser Überzeugung, unabhängig von Herkunft und Abstammung gilt für alle das in den Art. 3 und 33 GG verankerte Gleichheitsprinzip als die tragende Grundnorm für jeden echten Rechtsstaat, für jede wahre Demokratie! Warum gilt sie vielen so wenig? Weil so viele sie so wenig achten! —

Der echte Wille des Bundesgesetzgebers war daher im Sinne einer rechtsstaatlichen Verfassung dahin gerichtet, daß allen, auch den früheren Nationalsozialisten — gleichgültig, was sie für eine Stellung hatten —, die Beamtenrechte ungeschmälert wieder zurückgegeben werden, soweit sie der Gleichordnung entsprachen. Der Gesetzgeber bekannte sich eben durch den § 7 zu dem grundlegenden Rechtssatz der Gleichordnung, demzufolge auch ehemalige Nationalsozialisten im Sinne der Art. 3 und 33 GG auch in der NS-Zeit das gleiche Recht hatten, unter gleicher Beachtung der beamtenrechtlichen Vorschriften in gleicher Weise Beamter und normal und seinen Leistungen entsprechend auch befördert zu werden. Jeder andere Standpunkt ist Treuebruch gegenüber der Demokratie und undemokratische Rechtsauffassung.

Aus all diesen Gründen ist der § 7 G 131 vom Bundesgesetzgeber jedenfalls in seiner reinen und unverfälschten Zielrichtung niemals als politisches und rückwirkendes Sonder- und Strafgesetz für die ehemaligen Nationalsozialisten gedacht gewesen, wie z. B. die Entnazifizierungsgesetze, die reine Sonderstrafgesetze für Nationalsozialisten aus der unethischen Kollektivschuld heraus sind. Der § 7 G 131 ist vielmehr eine ausgesprochene rechtsstaatliche Bestimmung, die einzig und allein die Gleichordnung wiederherstellen sollte und die begangenes Unrecht, politische Bevorzugung und damit die Ungleichheit anderen Berufskollegen gegenüber auf dem beamtenrechtlichen Sektor wieder beseitigen sollte. Zum großen Leidwesen fast aller Betroffenen, aber nicht minder aller rechtlich denkenden Menschen, ist die Gesetzesauslegung und Gesetzesdurchführung beim § 7 G 131 den verkehrten Weg gegangen, den Weg des Unrechts und der Rache, statt des Weges des Rechtes und der versöhnenden Gerechtigkeit! Zum allergrößten Teil haben sich die zuständigen Sachbearbeiter vom Gefühl der politischen Rache leiten lassen und kamen mit dem G 131 § 7 immer mehr auf Abwege und Irrwege. So wollte man möglichst jede Ernennung eines Nationalsozialisten in der NS-Zeit zum Beamten als Akt der politischen Korruption hinstellen, der rückgängig gemacht werden müßte, als ob die Nationalsozialisten in der NS-Zeit kein Recht besessen hätten, genau so Beamter zu werden wie alle anderen. Jede Beförderung wurde als ein Beweis der politischen Korruption und Freunderlwirtschaft hingestellt, als hätten Nationalsozialisten nicht in gleicher Weise ihre Dienstpflichten treu und gewissenhaft erfüllt und damit ein unleugbares Recht, aus der Gleich-

ordnung ebenso befördert zu werden wie alle anderen. Aus dem engstirnigen Gesichtswinkel übelwollender politischer Diffamierung kann die zarte Pflanze der Gleichordnung in der Demokratie nicht weiter gedeihen! Die These, daß kein Nationalsozialist fähig gewesen wäre, Beamter geworden zu sein und auch in der NS-Zeit kraft seiner Leistung und Dienstzeit auch befördert zu werden, gehört in die Rumpelkammer des Rechtschaos von 1945 und die Zeit der politischen Rache, nicht aber in eine Demokratie!

Die unausbleibliche Folge dieses willkürlichen Eingriffes in die eigentliche und echte Willensbildung des Bundesgesetzgebers und diese folgenschwere Umdeutung eines an und für sich richtigen und wohlbegründeten Gesetzes, das auch Lehrmeister für die Verhältnisse in einer Demokratie sein kann, war eine „Flut von Fällen“, die „Berge von Akten“ und ein Meer voll Tränen des Unrechts, des Undankes, der Kränkung und Diffamierung entstehen ließ! Nur für einige wenige war eine vieljährige Dauerbeschäftigung und Beförderungschance entstanden, die breite Masse der Betroffenen versank in Not und Elend; die wenigen lebten und stiegen auf Kosten der vielen, die vielen versanken mit ihren Familien in Kummer, Sorge und Leid. Gleichzeitig aber entstanden auch zahllose verwaltungsgerichtliche Prozesse, die die Leidtragenden und Entrechteten jahrelang für den Staat finanzieren mußten, der sie dann zum größten Teil auch auf dem Rücken der Steuerzahler verlor. Die Gerichte wurden überlastet, und nur mühevoll wurde die durch mißbräuchliche Anwendung und falsche Auslegung überschrittene Grenze der Gleichordnung durch die folgenden Urteile wieder korrigiert.

Der § 7 umfaßt zwei Alternativen: 1. die konkret erfaßbare Verletzung einer positiven beamtenrechtlichen Vorschrift bei der Ernennung. Eine solche Verletzung ist bei vorliegenden Bestimmungen ohne Schwierigkeiten festzustellen (mangelnde Schulbildung). Die Alternative 2 hingegen öffnet durch ihren völlig vagen und undefinierbaren Wortlaut: „enge Verbindung zum Nationalsozialismus“ der übelwollenden Willkür Tür und Tor! Auch der erfahrenste und klügste Jurist ist nicht in der Lage, für dieses rein p o l i t i s c h e Schlagwort demagogischer Art, das mit Recht überhaupt nichts zu tun hat, eine allgemein gültige, präzise und juristisch einwandfreie Begriffsbestimmung zu finden. In diesem, alles umfassenden oder auch nichtssagenden Wortlaut liegt alles Übel und Unheil, das durch die mißbräuchliche, übelwollende und oftmals auch frevelhafte Auslegung und Anwendung des § 7 hervorgerufen wurde.

In dieser politischen These liegt ein Paradies für mißgünstige Auslegungskunst, ein hysterisch-neuralgischer Punkt des Gesetzes, dessen Praktizierung voll und ganz von der Gunst oder Mißgunst, von dem Gerechtigkeitsgefühl oder der Verfolgungsabsicht, von der staatsbürgerlichen Gleichberechtigungsidee oder der kollektiven Rufmordabsicht, von dem gerechten Willen zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder dem unersättlichen Streben nach Entrechtung, Vergeltung, Diffamierung und Entnazifizierung, von dem menschlichen Recht auf Wiedergutmachung auch für das n a c h 1945 begangene Unrecht oder von der haßerfüllten Fortsetzung der Rechtsverweigerung und Rechts-

beugung gegenüber dem verachteten politischen Gegner, also von der rechtsstaatlichen Gesinnung oder von der machtvollen Willkür gegenüber dem Andersdenkenden abhängig ist.

An dieser nicht begrenzbaren und nicht definierbaren „engen Verbindung zum Nationalsozialismus“, ohne hierbei beantworten zu können, was und wer ist dieser „Nationalsozialismus“, scheiden sich die Geister zwischen objektiv, menschlich, sozial, christlich und gerecht denkenden Menschen, die aus Ehrfurcht vor der Gerechtigkeit niemals eine „Schuld“ oder Strafe „sine lege“ und ohne eingehende Untersuchung kollektiv anerkennen können, und jenen, die den unversöhnlichen und unversiegbaren Haß, die politische Rache und Vergeltung auf dem Boden der für unser Volk so unheilvollen Lehre von der Kollektiv-Schuld nicht begraben können und jeden Anfang des inneren Friedens, der in der Versöhnung liegt, immer wieder vereiteln.

Diese so überaus umfangreiche Rechtssprechung auf dem Gebiete des § 7 G 131, die im Rahmen dieser Abhandlung nur kurz berührt werden kann, hat nicht nur in den unzähligen- auf Staatskosten geführten und mit hohen Steuergeldern bezahlten Prozessen bekundet, wie viele Fehlentscheidungen und welch jahrelanges Unrecht an ehrlichen deutschen Beamten begangen worden ist; sie hat auch den Weg für die künftige Neugestaltung des Rechtes auf diesem Sektor eindeutig aufgezeigt.

Da die Respektierung rechtskräftiger Urteile und bedeutungsvoller Grundsatzentscheidungen zu einem unsere gesamte Rechtsordnung beherrschenden Rechtsgrundsatz gehört, sei der grundlegende Tenor dieser Judikatur kurz dargestellt:

1. Nach der Alternative 1 ist die Anwendung des § 7 G 131 nur möglich, wenn eine einwandfrei erwiesene Verletzung einer positiven Rechtsvorschrift aus dem Beamtenrecht vorliegt.
2. Nach der Alternative 2 ist die Anwendung des § 7 G 131 nur dann gerechtfertigt, wenn die Ernennung zum Beamten in der NS-Zeit erfolgt ist und ohne fachliches Können und ohne sachliche Notwendigkeit ausschließlich aus politischen Gründen vorgenommen wurde.
3. Eine „bevorzugte Beförderung“ („Sprungbeförderung“) liegt nur dann vor, wenn sie überwiegend und entscheidend außerhalb der normalen Beförderungen nur wegen der „engen Verbindung zum Nationalsozialismus“ vorgenommen wurde.

Wo entsprechende Schulbildung vorliegt und fachliches Können und entsprechende Leistungen erwiesen sind, können und dürfen mit der Politik des mißbräuchlich angewandten § 7 G 131 niemals die verfassungsmäßig verankerten Prinzipien der GLEICHBERECHTIGUNG und GLEICHORDNUNG vernichtet werden.

Beamtenrechte aber, die schon vor der Zeit des Nationalsozialismus begründet worden sind, können vom § 7 G 131 überhaupt nicht berührt werden, weil die Prämisse hierzu, die Verbindung zum Nationalsozialis-

mus, fehlt. Gemäß Art. 3 und 33 kann und darf eine Rechtsvorschrift niemals unantastbare Grundrechte aufheben, wenn sie die Gleichordnung und Gleichberechtigung verletzt.

Man mag zunächst vielleicht eine vorübergehende Verlegenheitslösung im Sinne des unerläßlichen und raschesten ABBAUES des politischen Hasses, der sich auch des § 7 G 131 bemächtigt hat, finden, wenn zwecks allmählicher Wiedergewinnung des inneren Friedens vorerst vorgeschlagen wurde, die weitere Anwendung des § 7 G 131 wenigstens auf

1. bestimmte Dienstränge (ab Gauleiter) und
2. auf bestimmte Kategorien (I und II)

zu beschränken. Auch hier liegt schon ein beachtlicher und konkreter Weg für eine so wünschenswerte Verwaltungsvereinfachung durch wesentliche Einstellung von rein negativer Verwaltungsarbeit und Zurückführung wertvoller Kräfte zu positiven Staatsaufgaben vor. Im Kern der Sache bleiben aber die unüberbrückbaren Widersprüche zwischen einem Gesetz, das der Gleichordnung dienen will, und einem Gesetz, das weiterhin die politische Rache — wenn auch nur in den höheren „Regionen" — vollziehen soll und daher noch immer in der Ungleichordnung und schließlich im Rechtschaos versinken muß, weil es in die unberechenbaren Niederungen der politischen und menschlichen Diffamierung sowie der staatsbürgerlichen Entrechtung, der rückwirkenden Vernichtung eines Berufes auf Lebensdauer mit äußerst verschwommenen und willkürlichen Grenzziehungen der Gunst und Mißgunst, des Wohlwollens und der Abneigung in einem Rechtsstaat hineingezerrt wird.

Nicht unerwähnt sei zum Schluß noch das ganz besonders große Unrecht gegenüber den Deutschen aus Österreich, denen man 13 Jahre lang sowohl die deutsche Staatsangehörigkeit als auch die Beamtenrechte durch die verfassungswidrige Annullierungsideologie vorenthalten hat, die sie nun durch das 2. StaRegG vom 17. 5. 1956 sowie durch den § 3/5 G 131, 2. Novelle vom 11. September 1957, endlich auch auf gesetzlichem Wege zuerkannt erhielten. Gegen diese deutschen Beamten österreichischer Herkunft wird nun im Wege des antiquierten § 7 G 131 und dessen verkehrte Auslegung eine verspätete RENAISSANCE der Entnazifizierung eröffnet, weil man 13 Jahre vergeblich versucht hat, sie im Widerspruch zur menschlichen Würde und zum individuellen Selbstbestimmungsrecht zwangsweise als angebliche „Ausländer" als deutsche Menschen aus dem deutschen Staatsverband gegen ihren erklärten Willen und wider Völkerrecht und Verfassung hinauszudrängen! Nun besitzen sie auch kraft Gesetz, und nicht bloß kraft Judikatur, Völkerrecht und herrschende Lehre, ihre 20jährige ununterbrochene deutsche Staatsangehörigkeit und nach 20 Jahren soll überprüft werden, welche beamtenrechtliche Verhältnisse unter den besonders gelagerten Rechtsvorgängen beim Anschluß „in enger Verbindung zum Nationalsozialismus" entstanden sind, als sämtliche Verhältnisse durch den Nationalsozialismus beim Anschluß geformt

worden sind! Wer kann dies nach 20 Jahren einwandfrei vom grünen Tisch aus nun in der Bundesrepublik prüfen und entscheiden? Hier liegt eine unlösbare Aufgabe vor!

Erst in jüngster Zeit hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 1. 4. 1958 (3 AZR 16/56) in unzweideutiger Klarheit entschieden, daß der eigentliche und einzige Zweck des § 7 G 131 nicht darin liege, allen als Nationalsozialisten in eine Stellung gekommenen Personen durch eine Art.-2-Entnazifizierung ihre Rechte aus dem G 131 zu entziehen! Durch den § 7 G 131 sollen eben nur jene getroffen werden, die nur wegen ihrer „engen Verbindung zum Nationalsozialismus" einen Posten erhalten haben, für den sie persönlich oder fachlich nicht hinreichend oder in offensichtlichem Maße weniger geeignet waren als andere vorhandene Bewerber!

Das allein ist ehrliche Gesetzesauslegung und saubere rechtsstaatliche Gesinnung nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Gleichordnung!

Wer kann an eine ehrliche Versöhnung und Verbrüderung glauben, wenn 13 Jahre nach Kriegsende immer wieder Haß, Rache und Vergeltung von neuem gesät werden? Im Innern des deutschen Vaterlandes stehen noch zahlreiche Ruinen aus den dunklen Bombennächten! Und wir haben Zeit und Lust, Berge von Akten des Hasses und der Verfolgung neu zu errichten! Von draußen drohen stündlich Atomkrieg und Atomtod und wir im Innern finden Freude an der Vernichtungsarbeit gegen deutsche Familien, gegen unschuldige deutsche Menschen, die lediglich ihr Vaterland mehr liebten als andere!

Noch im Siegerrausch verkündete der Nürnberger Gerichtshof den Freispruch eines Hans FRITSCHE, weil selbst das Tribunal der Siegerrache vor der Unschuld des Menschen, die nicht mit der Kollektivschuld beschmutzt werden darf, Kotau machen mußte! Am 7. April 1948, also schon vor 10 Jahren, rief der Oberbefehlshaber der britischen Zone den Abgeordneten des Landes Nordrhein-Westfalen die mahnenden Worte zu, daß mit den modernen Hexenprozessen Schluß gemacht werden müsse! Und dennoch blüht noch immer der Weizen der politischen Rache und deutschen Menschen wird durch deutsche Menschen in Deutschland der Glaube an Deutschland, der Glaube an den Rechtsstaat, der Glaube an die Demokratie, durch das Racherecht zerstört!! Wo bleibt die vornehme und edle Gesinnung eines großen Kulturvolkes, dessen Heros im Geiste einst Goethe war? Will es weiterhin im Kleingeist und im Kleinkrieg der Rache und Vergeltung als „der Weisheit letzter Schluß" versinken?

Der § 7 G 131 hätte ebenso zu einer Sternenstunde unserer jungen Demokratie führen können, wie der Freispruch eines Hans Fritsche durch den Militärgerichtshof der Sieger zu Nürnberg! Statt den Schlußstrich unter die Vergangenheit zu ziehen und dem deutschen Volk den inneren Frieden und dem deutschen Menschen die Versöhnung zu schenken, kehrten wir immer wieder zum Kleingeist der Rache und Vergeltung zurück, machten viele Jahre lang in „Entnazifizierung" und kleben heute noch an dem § 7 G 131, der zum Racheparagraphen

umgedeutet wurde! Wir verzichten weiterhin auf Gleichheit, Freiheit, Brüderlichkeit und Versöhnung selbst im eigenen Volke, und lieben den Haß mehr als das Vaterland, das Volk und den Volksbruder!

Wer gegenüber der Verwaltung auf die Grausamkeit und Kulturlosigkeit der mißbräuchlichen Anwendung des § 7 G 131 verweist, der wird mit dem Finger auf den Bundesgesetzgeber verwiesen! Wer dem Bundesgesetzgeber gegenüber wegen der Härte und Unbarmherzigkeit des § 7 G 131 Vorwürfe macht, dem wird erklärt, er habe ja das Gesetz sich anders vorgestellt, als es gehandhabt wird! Wer ist nun aber der Schuldige an der Fortsetzung der Rache und der politischen Vergeltung? Und wer ist der Nutznießer dieses Gesetzes? Wer pflegt sorgsam diese politische Antiquität des versunkenen Rachegeistes aus dem Jahre 1945 mit dem Morgenthauplan und der Roten Kapelle der Zerstückelung und Selbstzerfleischung des deutschen Volkes? Wollen wir die Beantwortung dieser Fragen anderen überlassen und erheben wir uns auf die höhere Warte des Rechts und der Geschichte! Taucht hier nicht die grundsätzliche Frage auf, ob nicht im Hinblick auf die wenigen noch „ungeklärten Fälle“ gerade im Interesse des so schwer angeschlagenen Rechtes, im Interesse der so sehr gefährdeten Gleichordnung, und nicht zuletzt im Interesse des so notwendigen inneren Friedens, 13 Jahre nach Kriegsende auf die weitere Praktizierung eines so gefährlichen und so viel mißbrauchten Unrechtsparagraphen mit einem so gefährlichen politischen Prädikat — „enge Verbindung zum Nationalsozialismus“ — so rasch wie möglich verzichtet werden soll? Können wir etwa von den anderen europäischen Völkern das große Vergessen und die alle erhebende Versöhnung verlangen, wenn wir selbst die kleine politische Rache immer wieder vollziehen und so mit dem schlechtesten Beispiel den anderen vorangehen? Wie soll der „große Krieg“ vermieden werden, solange wir noch an dem kleinen Krieg unsere Lust und unseren Lebensinhalt finden? Wie soll der Weltfriede kommen, wenn wir an der Selbstzerfleischung noch unsere Lust haben?

Der großzügige Geist des Vergessen- und Verzeihen-Könnens, da allseits Furchtbares geschehen ist, würde Deutschland und Europa besser dienen als die unversiegbare Verfolgungslust, der Vollzug der ewigen Rache und die nimmermüde Unversöhnlichkeit! Der Mythos der Kollektivschuld — als geistlose und tonangebende politische Konzeption und als Actus Contrarius gegenüber Unschuldigen wegen Schuldiger „ad calendas graecas“ praktiziert — ist bestimmt kein Ruhmesblatt in der Geschichte eines großen Kulturvolkes und unwürdig eines demokratischen Rechtsstaates!